

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1858)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei

Autor: Migy, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Justiz und Polizei.

(Direktor: Herr Regierungsrath Paul Migg.)

I.

Gesetzgebung.

Im Gebiete der Justiz und Polizei wurden im Jahr 1858 folgende Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Kreis Schreiben theils vom Großen Rathe, theils vom Regierungsrathe erlassen:

- 1) Dekret, betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrathes, vom 1. März 1858.
- 2) Dekret, betreffend die Anerkennung der Privat-Erziehungsanstalt für arme Mädchen in der Rütli bei Bremgarten, vom 6. März 1858.
- 3) Dekret, betreffend die Erlassung eines Prüfungsreglementes für die Fürsprecher, vom 10. April 1858.
- 4) Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 14. April 1858.
- 5) Gesetz über die Armenpolizei, vom 14. April 1858.
- 6) Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs und der Verbreitung von amerikanischen Inlandsfahrbillets, vom 9. Juni 1858.

- 7) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 14. April 1858, vom 5. Juli 1858.
- 8) Dekret über den Eheinspruch, vom 17. Juli 1858.
- 9) Dekret, betreffend die Heirathseinzugelder, vom 17. Juli 1858.
- 10) Vollziehungsverordnung zum Gesetze über Armenpolizei, vom 11. August 1858.
- 11) Kreisschreiben, betreffend den Ertrag der Bußen und Gefangenschaftsloskaufsgelder in Fornikationsfällen, vom 24. September 1858.
- 12) Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien, vom 3. November 1858.
- 13) Dekret, betreffend eine Modifikation der Art. 321 C., vom 16. November 1858. — Fristbestimmung von 20 Jahren für die Sicherheitsleistung bei Verschollenheits-erklärungen.
- 14) Dekret, betreffend Aufhebung des zweiten Alinea des Art. 528 des Strafprozesses, lautend: „in geeigneten Fällen ist der Regierungsrath ermächtigt, Enthaltungsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen“, vom 13. Dezember 1858.
- 15) Dekret, betreffend die Anerkennung der bernischen Schullehrerkasse als juristische Person, vom 17. Dez. 1858.

Im Fernern sind nachfolgende von der Direktion vorberathene Kreisschreiben vom Regierungsrath an sämtliche Regierungsstatthalterämter des Kantons erlassen worden, deren Aufnahme in die Gesetzesammlung nicht verfügt wurde; sie betreffen:

- 1) Mittheilung eines Kreisschreibens des schweiz. Bundesraths an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die in jüngster Zeit von der französischen Regierung verfügten Neuerungen bezüglich der Ertheilung und Visirung von Reisechriften durch die französische Gesandtschaft in Bern, vom 5. März 1858.

- 2) Enthebung der Landjäger von der Entrichtung der im §. 51 des Niederlassungsgesetzes festgesetzten Gebühren, vom 10. März 1858.
- 3) Weisung für die Amtschreiber des alten Kantonstheils, zu den Grundbüchern fein Maschinenpapier, sondern solides Handpapier zu gebrauchen, vom 3. Sept. 1858.
- 4) Weisung, die Kosten für die Beerdigung von menschlichen Leichnamen, die in Gewässern oder an deren Ufer aufgefunden werden, vorläufig aus der Justizkasse zu bestreiten, veranlaßt durch Fälle, wo solche an's Land gespülte Leichname wieder in das Wasser hinausgestoßen worden, um den Kosten zu entgehen, vom 29. September 1858.

Sodann sind von der Direktion folgende Vorlagen gesetzgeberischer Natur vorbereitet worden, deren Erledigung aber nicht in das Berichtsjahr fiel:

- 1) Aufhebung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe, vom 9. Dezember 1852.
- 2) Einführung einer schweizerischen Wechselordnung.

In Bezug auf die schon im Jahr 1855 angebahnte Revision der Gesetzesammlung ist zu bemerken, daß dieses Revisionswerk von dem damit betrauten Fachmanne bereits vollendet und durch Rathschluß vom 9. Dezember 1858 eine Kommission zu dessen Prüfung bestellt worden ist.

II.

Verwaltung.

A. Justiz.

Sowohl in Bezug auf die Natur als die Anzahl der Geschäfte im Justizfach ist auch im Jahr 1858 kein wesentlicher Unterschied gegen vergangene Jahre wahrzunehmen. Es wurden von der Direktion behandelt und weit aus zum größern Theil durch ihre daherigen Vorlagen vom Regierungsrath erledigt:

1. Beschwerden gegen Administrativbehörden und Beamte, als :

- a. gegen Regierungsstatthalterämter und Vormundschaftsbehörden, wegen Vogtsrechnungspassationen, Vogtei-Übertragungen, Bevogtungen und andern Verfügungen oder Unterlassungen im Gebiete des Vormundschaftswesens;
- b. gegen Amtschreiber, vorzüglich in ihrer Eigenschaft als Grundbuchführer, wegen verweigerter Nachschlagung und Einschreibung von Verträgen um Liegenschaften oder Schuldverschreibungs-Urkunden, wegen verweigerter Pfandrechtslöschungen oder Anerkennungen von Gläubigerwechseln, und
- c. gegen Einwohnergemeindräthe als Fertigungsbehörden, wegen verweigerter oder bedingter Fertigung von Verträgen und Urkunden.

Von diesen drei Beschwerdegattungen kamen 68 Fälle vor, die zum größten Theile in abweisendem Sinne erledigt wurden.

2. Administrativstreitigkeiten, betreffend Bürgernutzungen, Zellen, Einkommensteuer gelangten 4 Fälle vor den Regierungsrath zum oberinstanzlichen Entscheide.

3. Infolge der im Jahr 1857 wegen groben Pflichtverletzungen gegen den Gerichtspräsidenten Vermeille von Delsberg angeordneten Administrativ-Untersuchung entstand zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergericht ein Kompetenzkonflikt, der beim Großen Rathe anhängig ist, indessen noch nicht zur Erledigung gelangte; eben so wenig ist im Berichtsjahre die gegen Herrn Vermeille fortgesetzte gerichtliche Untersuchung zu einem Endresultate gekommen.

Disziplinarverfügungen wurden getroffen; gegen 1 Amtsnotar, nämlich Patentzuckung wegen säumiger Bürgschaftsleistung; gegen 2 Amtschreiber wegen Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung, auf deren Kosten das Mangelnde nachgeholt worden; 1 Amtschreiber, Verweis wegen Ungebührlichkeiten; 1 Amtsgerichtschreiber, Untersuchung seiner Geschäftsführung; gegen mehrere Notarien im Amtsbezirk Münster, Verweis

wegen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften in ihrer Praxis; und endlich gegen 2 Amtsgerichtsweibel, Vollziehung der Abberufungsurtheile.

4. Im Bereich des Vormundchaftswesens sind in diesem Jahre keine Verfügungen von allgemeinem Interesse erlassen worden. Der Regierungsrath behandelte auf Vorberathung durch die Justiz- und Polizeidirektion: 3 Gesuche um Gestattung vermandtschaftlicher Vormundschaft, alle drei in entsprechendem Sinne: eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Vermögensextraditionen an landesabwesende Personen; 74 Gesuche um Ertheilung der Jahrgebung an Minderjährige, denen mit Ausnahme von 3 Fällen allen entsprochen wurde; 12 Anzeigen gegen Bögte wegen Säumniß in der Rechnungslegung oder Nichtablieferung der Rechnungsbilanz, gegen welche die in Satz. 294—297 C. vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln, und je nach Umständen auch Ueberweisung an den Strafrichter angeordnet wurden; ferner 16 Gesuche um Verschollenheits-erklärung und Erbfolgeeröffnung, die, mit Ausnahme von 2, Fälle von dreißigjähriger nachrichtloser Landesabwesenheit betrafen; und endlich eine Menge Einfragen und Gesuche von Privaten und Amtsstellen.

5. Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen wurden in entsprechendem Sinne erledigt, die mit † bezeichnieten abgewiesen:

a. Zerstückliche (Satz. 44, 45 C.-Gesetz vom 30. Juni 1832, 22. Dezember 1837 und Dekret vom 2. September 1846) in folgenden Verwandtschaftsgraden:

der Mann und die Schwester seiner verstorbenen Ehe-		
frau		5 Fälle.
„ „ „ „ Wittwe seines Bruders	3	„
„ „ „ „ Nichte seiner verstorbenen		
Ehefrau		1 Fall.
„ „ „ „ Wittve seines Oheims	1	„
† „ „ „ „ Tochter seiner verstorbenen		
Ehefrau aus ihrer ersten Ehe	1	„
† „ „ „ „ Wittve seines Sohnes	1	„

b. Aufschiebende (Satz. 46 C. in Verbindung mit den sub. litt. a angeführten Gesetzen) nämlich:

1. von Wittwen um Nachlaß des Nechts des Trauerjahrs zu Beförderung ihrer vorhabenden Wiederverehelichung 11 Fälle;
2. von Personen beiderlei Geschlechts um Nachlaß des Nechts der ihnen durch Ehescheidungsurtheil auferlegten Wartzeit 3 Fälle.

6. Infolge Gesetzes über die Familienlisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837 sind 20 Gesuche um Bestätigung von Legaten und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, namentlich an die Gesellschaftsarmengüter der Stadt Bern, die dasigen Spitäler, Waisenhäuser, Schulen, Armenerziehungs- und andere Anstalten zu Stadt und Land eingelangt, welche alle genehmigt wurden.

7. Notariatswesen. In diesem Jahre hat sich wieder eine beträchtliche Anzahl Kandidaten gemeldet, indem an 26 der Access zum Notariatsexamen ertheilt wurde; es ist indessen zu vermuthen, daß für die Zukunft der Zubrang von Notariats-Aspiranten abnehmen werde, da das Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien vom 3. November 1858 die Leistungen bei der Prüfung bedeutend erschwert hat. Die Prüfungen haben bestanden 17, davon sind als Notarien patentirt worden bloß 8, die übrigen 9 wurden wegen ungenügender Befähigung unter Auslegung einer einjährigen Wartzeit zu Bestehung eines neuen Examens abgewiesen.

Infolge Auslauf der Amtsdauer der Mitglieder beider Kollegien für die Notariatsprüfungen wurden diese Kollegien wieder frisch bestellt.

Nach Mitgabe des Gesetzes vom 21. Hornung 1835 wurden gegen Einlage förmlicher Bürgschaftsscheine 12 Amtsnotarpatente ertheilt und 2 solche wegen Wohnsitzverlegung der betreffenden Amtsnotarien auf die betreffenden Amtsbezirke umgeschrieben und gültig erklärt.

Durch Tod, Verzichtleistung und Patentzuckung fielen 6 Amtsnotarien weg.

Die Aufsicht über die Bürgschaften der Amtsnotarien veranlaßte wie früher zu häufiger Korrespondenz.

8. Justiz-Beamtenpersonal. Infolge Auslauf der Amtsdauer und Resignation zc. wurden folgende Stellen nach erfolgter Ausschreibung frisch besetzt: die Amtschreiberstellen von Bern, Büren, Interlaken, Bruntrut, Signau und Thun; die Amtsgerichtschreiberstellen von Courtelary, Laufen, Erlach, Neuenstadt, Laupen, Niderrimenthal und Wangen; die Amtsgerichtswibelstellen von Burgdorf, Freibergen, Nidau, Bruntrut und Signau; die Stelle eines Bezirksprokurators für den III. Geschwornenbezirk.

In der Oberwaisenkammer der Stadt Bern wurde eine durch Tod erledigte Stelle eines Mitgliedes neu besetzt, und die dahertige Wahl vom Regierungsrathe bestätigt.

9. Die Operation der im Jahr 1852 begonnenen Grundbüchervereinigung wurde in diesem Jahre vollendet; bei Anlaß einer Eingabe sämmtlicher Amtschreiber des alten Kantonstheils für endliche Ausrichtung der ihnen durch das Gesetz vom 1. Dezember 1852 zugesicherten Entschädigung wurde die Prüfung der Operation an zwei Sachverständige übertragen, die indessen ihre Aufgabe noch nicht vollständig beendigt haben, so daß die totale Erledigung dieser so lange schwebenden Angelegenheit im Berichtsjahre nicht stattfinden konnte.

10. Einfragen und Gesuche in Stipulations-Fertigungs- und Grundbuchführungsangelegenheiten, abgesehen von den hierauf bezüglichen Beschwerden, langten wieder zahlreich ein und fanden ihre Erledigung; es ist jedoch keiner der vorgekommenen Fälle von allgemeinem Interesse und besonderer Erwähnung werth.

11. Eine sehr umfangreiche Korrespondenz sowohl mit andern Kantonsregierungen als hauptsächlich mit dem Bundesrath veranlaßten die Interventionen in Bezug auf Vormundschafts-, Erbschafts-, Liquidations- und andere Angelegenheiten, die in das Gebiet der Justiz gehören.

12. In der Sitzung des Großen Rathes vom 18. November 1857 wurde der Regierungsrath durch einen erheblich erklärten Anzug, unterzeichnet von 33 Großräthen, angewiesen, die Frage zu begutachten:

- a. ob nicht auch für Streitigkeiten in Civilsachen das Institut der Geschwornen (Civiljury) eingeführt werden könne, und bejahenden Falls
- b. eine Vorlage über die Organisation und die Hauptzüge des bisherigen Verfahrens auszuarbeiten.

Im Februar 1858 langten dann noch eine Menge gleichlautender Petitionen von Gemeinden ein, welche die Einführung der Civiljury verlangten.

Vom Regierungsrath mit der Begutachtung dieser Frage beauftragt, hatte die Direktion nach gründlicher Behandlung derselben ihr Gutachten in dem Sinne abgegeben: „Es könne für Streitigkeiten in Civilsachen das Institut der Geschwornen nicht eingeführt werden.“ Am 22. März 1858 wurde dieses Gutachten vom Regierungsrath und am 10. April 1858 vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt, und somit von der Einführung dieses Instituts abstrahirt.

Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftsarten war noch ein großer Detail anderer Justizgeschäfte von mehr oder minderer Bedeutung, namentlich in Justizrechnungsangelegenheiten u. zu erledigen, indessen ist die Zahl der Polizeigeschäfte immerhin die größere, wobei aber nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Behandlung der erstern ungleich schwieriger und zeitraubender ist, als die der letztern, zu deren Erledigung es in der Regel keines Altstudiums bedarf.

B. Polizei.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Dieselbe wurde, wie bisdahin, unter der Oberaufsicht der Direktion von der Centralpolizei und den Regierungsstatthalterämtern durch das Landjägerkorps ausgeübt; auf die speziellen Leistungen dieses Korps wird hienach verwiesen.

Seitdem die Zeitverhältnisse einerseits durch das Verschwinden der Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel und anderseits durch den überall verbreiteten hinlänglichen Verdienst der arbeitenden, namentlich der untersten Volksklasse sich günstiger gestaltet hatten, haben sich die Verbrechen auch im Jahr 1858 auf eine erfreuliche Weise vermindert, und es gab einige Amtsbezirke, wo Monate lang die Gefangenschaften leer waren, auch kamen keine Fälle vor, die mit der Todesstrafe bedroht sind.

Die Leistungen der Centralpolizei und des Landjägerkorps im Gebiete der Sicherheitspolizei waren folgende:

Centralpolizei.

Dieselbe ertheilte:

	Anzahl.
Im Paßwesen:	
Visa für Pässe und Wanderbücher	5,009
Neue Pässe und Erneuerung von solchen	1,826
Neue Wanderbücher und Erneuerung von solchen	349
Im Fremdenwesen:	
Aufenthaltsscheine an konditionirende Personen	232
Niederlassungsbewilligungen:	
an kantonsfremde Schweizerbürger	322
an Landesfremde	144
Toleranzbewilligungen an Landesfremde	14
Im Markt- und Hausfirmwesen:	
Patente aller Art	1,910
Im Fahndungs- und Transportwesen ver-	
fügte sie:	
Ausschreibungen in den Signalementenbüchern	3,406
Revokationen von Ausschreibungen	840
Einbringung von Arrestanten	1,369
Transporte von Personen	976
Fortweisung von Geldstägern	17
Anherlieferung von Verbrechen	32

Auslieferungen von Verbrechern	40
Armenfuhren	181
Eintrittsbewilligungen an entlassene Sträflinge	263
Verfendungen von Drucksachen	111
Im Enthaltungswesen:	
Bollzogene Einsperrungsstrafen	640
Entlassungen von Sträflingen	715
Einthürmungen in der Hauptstadt	2,122
Verstorbene in den Enthaltungsanstalten	24
Damit standen im Zusammenhang:	
Beforgte Abhörungen von Züchtlingen	12
Kontrollirte Urtheile	3,603
Ausgefertigte Gefangenschaftskostennoten	220
Abschriften von Urtheilen, bezieh. Nachschlagungen	1,074
Aberlassene Schreiben	758
„ Kreis Schreiben	6

Vandjägerkorps.

Als Dienstleistungen des Korps sind auszuheben:

Die Arrestationen von Verbrechern, wegen

Mordes	6
Todschlages	9
Brandstiftung	7
Kindsmord und Kindesaussetzung	17
Nothzucht	15
Diebstahl	734
Fälschung	12
Unterschlagung	15
Betrügereien	40
Falschmünzerei	1
Ausgeben falschen Geldes	9
Eingrenzungsübertretung	35
Unzucht	80
Nachtunfug, Böllerei, Streit zc.	337
Unbefugtem Hausfren	231

Unbefugtem Steuersammeln	3
Schriftenlosigkeit	192
Ferner wurden arretirt:	
Zur Anhaltung Ausgeschriebene	465
Entwichene Sträflinge aus den Strafanstalten	46
„ aus den Gefangenschaften	10
Verwiesene aus der Eidgenossenschaft	5
„ aus dem Kanton Bern	66
„ aus den Amtsbezirken	203
Mit Vorführung und Verhaftsbefehlen	622
Bagabunden und Bettler	1256

Anzeigen haben die Landjäger den Behörden eingereicht:

Wegen Diebstählen	708
„ Fälschung	20
„ Unterschlagung	34
„ Betrügereien	56
„ Gebrauchs von falschem Maß und Gewicht	20
„ Zoll- und Ohmgeldverschlaguß	459
„ Quacksalberei	10
„ Nachtunfugen	600
„ Wald- und Feldfreveln	144
„ Winkelwirthschaft	252
„ Verstoß gegen das Wirthschaftsgesetz	672
„ „ „ „ Jagd- und Fischereigesetz	169
„ „ „ „ Gewerbsgesetz	243
„ „ „ die Fremdenpolizei	234
„ „ „ „ Feuerpolizei	134
„ „ „ „ Straßenpolizei	122
Verschiedene Anzeigen geringerer Art	920

4797

Transporte von Gefangenen, Verwiesenen, Bagabunden auf Distanzen von 2 bis 5 Stunden wurden vollführt 4691

Bestand des Korps.

	Mann.
Auf den 1. Januar 1858	277
Neu eingetreten	16
Ausgetreten	15
	— 1
Auf den 31. Dezember 1858	278
Stationsveränderungen fanden statt	90

2. Strafanstalten.

a. Bern.

In seinem Jahresbericht äußert sich der Herr Verwalter über die Anstalt folgendermaßen :

Da mit Ausnahme des Brandes der Schloßscheuer in Köniz, durch welchen die Anstalt bedeutenden Schaden erlitt, nichts Besonderes vorgefallen ist, so kann dieser Bericht kürzer sein als viele vorhergehende, in welchen die finanziellen Bedrängnisse und einige Jahre hindurch die Ueberfüllung der Anstalt mit Sträflingen mit gleichzeitigem Mangel an Arbeit stets neuen Stoff zu Erörterungen und Klagen gab. Obwohl die Sträflinge sich auch im Laufe des Jahres 1858 vermindert haben, blieb doch noch eine große Mittelzahl derselben, für welche es jedoch nicht an Beschäftigung fehlte. Daß unter diesen günstigen Umständen immer noch ein bedeutender Staatsbeitrag erforderlich war und auch ferner sein wird, kommt daher, daß viele Sträflinge wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, sonstiger Untauglichkeit oder Gefährlichkeit und wegen Einsperrung infolge Urtheils oder von ihnen auferlegten Disziplinarstrafen gar nicht oder nicht abträglich beschäftigt werden konnten, und daß durch den Hausdienst und die Schule viele Tagwerke verloren gehen.

(Tabelle zum Berichte der Aufsicht- und Polizeidirection.)

1858.	Gefellenhaus.			Bundthaus.			Polizeigefangene.			Total.		
	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.
Auf den 1. Januar . . .	182	36	218	211	103	314	2	—	2	395	139	534
„ „ 31. December . . .	157	27	184	184	66	250	—	—	—	341	93	434
Berminderung . . .	25	9	34	27	37	64	—	—	—	54	46	100
Eingetreten sind . . .	32	3	35	181	67	248	18	8	26	231	78	309
Ausgetreten sind . . .	55	12	67	204	106	310	20	8	28	279	126	405

a. Bestand und Mutation.

1. Des Aufseherpersonals.

Auf 1. Januar waren im Dienst	42	Zuchtmeister,
„ 31. Dezember idem	35	„

Das Personal hat sich vermindert um 7 Zuchtmeister.

Auf 1. Januar waren im Dienst	12	Zuchtmeisterinnen,
„ 31. Dezember idem	11	„

Das Personal hat sich vermindert um 1 Zuchtmeisterin.

2. Sträflinge.

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Es sind mithin 96 Sträflinge und Polizeigefangene mehr aus= als eingetreten, 5 sind entwichen und 4 mit Tod abgegangen.

b. Aufsicht und Disziplin.

Wenn man bedenkt, wie schwierig, ja unmöglich es für einen Zuchtmeister ist, welcher 8 bis 20 Sträflinge außer dem Hause zu beaufsichtigen und deren Arbeit zu leiten hat, jeden Sträfling unausgesezt im Auge zu behalten, so darf der Umstand, daß nicht mehr Entweichungsfälle vorgekommen sind, und daß ein Theil der Entwichenen durch die Zuchtmeister selbst, mit Hülfe der ihnen beigegebenen Sträflinge, eingefangen wurde, wohl als Zeugniß für die Wachsamkeit derselben angeführt werden. Grobe Verstöße gegen die Ordnung kamen nicht viele vor und die Disziplinarstrafen betrafen meistens kleinere Fehler, doch auch mehrere Fälle von Ungehorsam und Arbeitsweigerungen; die angewendeten Mittel brachten jedoch alle zum Gehorsam.

c. Beschäftigung der Sträflinge und finanzielle Ergebnisse.

Einnahmen.	Tagwerke beider Häuser.	Verdienst.	
		Fr.	Rp.
Gewinn durch den Handel		7,620.	87
Verdienst der Sträflinge:			
Weberei und Vorbereitung dazu	21,144	5,543.	52
Ordinäre Spinnerei	10,653	846.	50
Wollenspinnerei	2,401	746.	53
Schneiderei	4,011	3,707.	83
Schuhmacherei	7,546	5,496.	64
Hütte-, Holz- und Metallarbeiten zc.	4,502	3,936.	82
Buchbinderei	259	312.	03
Bäckerei	764	4,434.	27
Nätherei	6,108	4,286.	28
Hauswäschen	2,018	2,018.	—
Bieglerei 1859, Drainröhrenfabrikation 3444	5,303	4,318.	21
Landwirthschaft	12,483	6,945.	71
Torfgräberei für die Anstalt	2,702	4,449.	83
„ bei Partikularen	3,316	3,533.	75
Soodgraben beim Gümligen-Moos	45	40.	50
Taglohn und Akkordarbeiten außer dem Haus	40,171	47,084.	64
Mit geringem Verdienst	5,211	120.	77
Hausdienst, Küche, Befeurung zc.	8,990	9,843.	—
Summa	137,627	115,335.	70
Beitrag aus der Staatskasse		85,175.	67
Summa Einnemens		200,511.	37

Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verwaltungskosten: Unterhalt				
der Gebäude Fr. 1914. 04, Bü-				
reaukosten Fr. 1840. 87, Besol-				
dung der Beamten Fr. 5,800, des				
Aufsicherpersonals Fr. 14,720. 84,				
Uniform und Armirung desselben				
Fr. 4345, Beföstigung desselben				
Fr. 15,490. 40, Verwahrung der				
Gefangenen Fr. 464. 23, zusammen			44,575.	81
Nahrung der Gefangenen:				
Brod	25,791.	06		
Habermehl	13,728.	50		
Salz	1,450.	—		
Fleisch	9,067.	50		
Kartoffeln	16,467.	58		
Schweinefett und Butter	9,497.	13		
Wein	1,626.	94		
Mehl	1,107.	25		
Milch	5,756.	80		
Verschiedene Viktualien	14,313.	22		
	<hr/>		98,805.	98
Davon abgezogen für die Kost des				
Aufsicherpersonals, vide oben, und				
an eingegangenen Kostgeldern, zu-				
sammen	15,718.	25		
			<hr/>	83,087. 73
Mobilien, Schiff und Geschirr			7,596.	35
Befeuerung			10,668.	12
Beleuchtung			5,001.	55
Kleidung der Sträflinge			29,979.	80
Unterwaschung derselben			3,461.	38
Krankenpflege			3,362.	86
			<hr/>	
Uebertrag	187,733.	60		

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			187,733.	60
Gottesdienst und Unterricht			1,152.	22
Haushaltung			8,293.	39
Reisegelder			370.	17
Aufmunterungen (Verdienst- theile)			2,961.	99
Summa Ausgeben gleich dem Einnehmen			200,511.	37

Werden die Verwaltungskosten und der Verdienst von den Gesamtkosten abgezogen, so ergibt sich für den Staat als Kosten des Unterhaltes der Sträflinge eine Summe von Franken 40,600. 86 oder täglich per Kopf 23 Rp., bloß 1 Rp. mehr als voriges Jahr, obwohl der Verdienst wegen des Brandes der Scheuer in Köniz bedeutend vermindert wurde. Die Kost kam um 7 Rp. billiger zu stehen als 1857, nämlich statt auf 54, nur auf 47 Rp. täglich per Kopf.

d. Kost, Kleidung, Wäsche, Befeurung und Beleuchtung.

Die Ausschreibung des monatlichen Bedarfs an Mehl stellt sich als sehr vortheilhaft heraus; weniger günstig ist dieses Verfahren für andere Lieferungen, wo die scheinbar wohlfeilste Waare in der Wirklichkeit oft die theuerste ist. Veränderungen fanden in dieser Rubrik keine statt und es zeigt sich auch kein Bedürfniß für solche, mit Ausnahme der Kleidung der Zuchthaussträflinge, bei welcher sich die gelbe Farbe als unzweckmäßig herausstellt und sehr geeignet ist, Fluchtversuche zu erleichtern, statt sie, wie es sein sollte, zu erschweren.

e. Gottesdienst und Unterricht.

Der Gottesdienst für beide Konfessionen fand zu üblicher Zeit regelmäßig statt und die betreffenden Herren Geistlichen erfüllten ihre Pflichten in der Seelsorge, dem Krankenbesuche u. s. w. mit dem nämlichen Eifer wie früher.

Auch die Schule geht ihren regelmäßigen Gang. Lehrer und Lehrerinnen suchen ihr Möglichstes zu leisten. Die fast gänzliche Vernachlässigung der meisten eintretenden Sträflinge in Bezug auf Erziehung und Unterricht erschwert jedoch die Führung der Schule in zu hohem Maße, als daß deren Ergebnisse an sich befriedigend sein könnten.

f. Krankenpflege.

Auf den 1. Januar befanden sich in der Infirmerie:

	Männer.	Weiber.	Total.
aus beiden Häusern	12	13	25
Im Laufe des Jahres sind eingetreten	463	246	709
Es ergaben sich mithin Krankenfälle	475	259	734
Ausgetreten sind: als geheilt:			
	432 M. 246 W.		
als krank entlassen	8	"	—
gestorben	12	"	3
	452	249	701

Auf den 31. Dezember verblieben: 23 10 33

Die 734 Krankenfälle erforderten 12,340 Verpflegungstage im Jahr oder 38 täglich.

Bezüglich der Strafdauer vertheilen sich die Sträflinge folgendermaßen: Bis 1 Jahr 76, von 1 bis 2 Jahren 107, von 2 bis 3 Jahren 78, von 3 bis 4 Jahren 42, von 4 bis 5 Jahren 30, von 5 bis 6 Jahren 4, von 6 bis 7 Jahren 12, von 8 bis 9 Jahren 3, von 10 bis 11 Jahren 11, von 11 bis 12 Jahren 3, von 12 bis 13 Jahren 1, von 13 bis 14 Jahren 2, von 14 bis 15 Jahren 7, von 15 bis 16 Jahren 2, von 16 bis 18 Jahren 1, von 18 bis 19 Jahren 1, von 19 bis 20 Jahren 8, von 20 bis 25 Jahren 7 und lebenslänglich 2.

Mit Rücksicht auf die begangenen Verbrechen und Vergehen waren die Sträflinge verurtheilt: wegen Mord, Mordversuch und Gehülfsenschaft bei solchen 8. Raubmord und Anklage auf solchen 2. Todtschlag 4. Kindsmord 6. Tödtung 6. Brandstiftung und Branddrohung 23. Münzverbrechen 3. Raub, Diebstahl u. s. w. 8. Raub und Hülfe bei sol-

chen 10. Diebstahl und Hehlerei 315. Fälschung 9. Betrug 7. Unterschlagung 4. Nothzucht und Nothzuchtversuch 3. Blutschande 3. Verheimlichung der Schwangerschaft und Hülfeleistung 5. Unzucht 1. Gefährliche Drohungen z. 3. Entweichung und Gewalthätigkeiten 1. Verweisungs- und Eingränzungsübertretung 2. Schändung, Unsitlichkeit und Bestialität 5. Wissentlicher Gebrauch falscher Urkunden 1. Mißhandlung von eigenen Kindern 2. Lebenslängliche Körperverletzung 1. Versuch Päderastie 1. Unbefugte Ausübung des Arztberufs, Betrug und Brellerei 1.

Alter und Classification der Sträflinge: von 15 bis 20 Jahren 9, von 20 bis 25 Jahren 54, von 25 bis 30 Jahren 83, von 30 bis 35 Jahren 62, von 35 bis 40 Jahren 77, von 40 bis 45 Jahren 49, von 45 bis 50 Jahren 40, von 50 bis 55 Jahren 33, von 55 bis 60 Jahren 14, von 60 bis 65 Jahren 5, von 65 bis 70 Jahren 5 und von 70 Jahren und darüber 3. — Das Alter von 25 bis 30 Jahren hat mithin die meisten Sträflinge.

Von den Sträflingen befinden sich: in der ersten oder Prüfungsklasse 121, in der zweiten oder Klasse der Bessern 101, und in der dritten oder der Schlechtern 9. Recidive alle in der 3. Klasse 203; unter den Sträflingen waren 19 Katholiken und einer nicht admittirt.

In Bezug auf Beruf und Gewerbe der Sträflinge vor ihrem Eintritt in die Strafanstalt waren: Weber, Spuhler und Bettler 26, Schneider 12, Schuhmacher 14, Landarbeiter und Tagelöhner 118, Zimmerleute 6, Steinhauer und Maurer 4, Bäcker und Müller 4, Knechte und Mägde 7, Korber 6, Schreiber 3, Lumpensammler, Hausirer 14, Händler 7, Schneiderinnen und Nätherinnen 6, Schmiede 3, von verschiedenen andern Berufen zusammen 21, Vaganten und ohne Beruf 183. Diese sowie die Landarbeiter und Tagelöhner bilden mehr als $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der Sträflinge.

Nach der Heimathhörigkeit vertheilen sich die 434 Sträflinge wie folgt; Narberg 11, Narwangen 25, Bern 26, Biel 1, Büren 3, Burgdorf 22, Courtelary 0, Delsberg

und Laufen 1, Erlach und Neuenstadt 6, Fraubrunnen 9, Frutigen 7, Interlaken 17, Konolfingen 45, Laupen 2, Münster 4, Nidau 7, Oberhasle 4, Bruntrut 1, Saanen 3, Freibergen 0, Seftigen 27, Signau 41, Ober-Simmenthal 7, Nieder-Simmenthal 8, Schwarzenburg 16, Thun 35, Trachselwald 43, Wangen 15. Die Sträflinge aus dem Jura kommen in der Regel in die Strafanstalt von Bruntrut, daher ihre Zahl in derjenigen von Bern gering ist. Schweizer aus andern Kantonen 28, Landesfremde 14, bernische Landsassen 4 und Heimathlose 2.

Disciplinarstrafen wurden verfügt 1296, von denen weit- aus die meisten an Wasser und Brod, Lattenstrafe und fin- stere Zelle.

b. Bruntrut.

Der gegenwärtige Verwalter, der erst am 9. Februar 1859 gewählt worden, äußert sich über den Gang und die Entwicklung der Anstalt mit keinem Worte, indem er sich in seinem Berichte lediglich auf die aus den Büchern entnommenen Zahlenver- hältnisse beschränkt.

Auf den 1. Jenner 1858 waren in der Strafanstalt bei- derlei Geschlechts 110, wovon 35 sich im Recidivfalle befinden.

Eingetreten im Laufe des Jahres sind: 92 Männer und 21 Weiber, zusammen 113, von denen waren 35 recidiv, näm- lich 20 Männer und 15 Weiber.

Ausgetreten sind dagegen mit Strafvollendung, Straf- nachlaß oder infolge Strafumwandlung 93 Männer und 14 Weiber, zusammen 107, 16 sind entwichen, verstorben 9.

Auf den 31. Dezember 1858 waren in der Strafanstalt 91; also erzeugte sich eine Verminderung gegen den 1. Jenner von 19. Die Durchschnittszahl während des Jahres beträgt 100.

Für den Amtsbezirk Bruntrut befinden sich die Gefangen- schaften in der dortigen Strafanstalt; im Laufe des Jahres wurden 682 Untersuchungsgefangene beiderlei Geschlechts in- haftirt.

In Bezug auf die finanziellen Ergebnisse weist die Jahresrechnung folgende Resultate:

	Fr.	Rp.
Das Ausgeben betrug	19,586.	99
Dazu noch Ausgaben pro 1858 im 1. Quartal		
1859	871.	50
<hr/>		
Im Ganzen wurde für das Jahr 1858 verausgabt	20,458.	49
wovon aber noch eine Differenz abziehen ist von	278.	18
<hr/>		
so daß sich die Totalausgaben reduzieren auf	2,180.	31
<hr/>		
bringt auf jeden Sträfling jährlich Fr. 201. 80 oder		
täglich 55 $\frac{1}{2}$ Ct.		

Einnahmen: durch die Beschäftigung der Sträflinge wurde verdient:

	Tagwerke.	
Weberei	7,410	3,790. 78
Spinnerei	2,709	32. —
Mätherei	737	57. 50
Schneiderei	710	179. 15
Schusterei	1,964	983. —
Schreinerei	489	23. 04
Büreauarbeiten	365	— —
In Holz	804	— —
Tagelöhne bei Privaten	3,912	2,915. 19
Wagner- und Schmiedarbeit	171	— —
Uhrenmacherei	249	176. 75
Bäckerei	365	— —
Landwirthschaft für die Anstalt	3,076	3,793. 78
Haushaltungsdienst	1,850	— —
Verschiedenes	2,697	28. 40
<hr/>		
Total:	27,508	11,979. 59

Zur Beaufsichtigung der Sträflinge waren angestellt: 6 Zuchtmeister und 1 Zuchtmeisterin.

c. Thorberg.

I. Personalbestand.

Der Personalbestand der Sträflinge war im Jahr 1858 im Durchschnitt um 20 Personen höher, als im frühern Jahre. Es waren nämlich in der Anstalt enthalten durchschnittlich:

Sträflinge.	männliche.	weibliche.	Total.
Erwachsene	135	112	247
Schüler	53	20	73
Total:	188	132	320

Am höchsten war der Bestand im Monat Merz mit 353, am niedrigsten im Monat Oktober mit 294.

Die Mutation war geringer als im frühern Jahre, sie zeigt folgende Verhältnisse:

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand auf 1. Jenner	187	132	319
Eingetreten . . .	174	146	320
Ausgetreten . . .	188	140	328
Beränderung . . .	14	6	8
Bestand auf 31. Dezember	173	138	311

II. Verurtheilungen.

Es wurden in diesem Jahre 266 Urtheile der verschiedenen Gerichtsbehörden zu Thorberg vollzogen; 5 Personen wurden gestützt auf regierungsräthliche Verfügungen (Sakungen 155 und 254 B. N.) aufgenommen und 2 Kantonsfremde verkostgeldet. Im Ganzen kamen 273 Personen neu in die Anstalt. Diese vertheilen sich ihrer Heimathhörigkeit nach folgendermaßen auf die Amtsbezirke:

Narberg	43
Narwangen	18
Bern	18
Biel	—
Büren	1

Uebertrag: 50

	Uebertrag :	50
Burgdorf		4
Courtelary		4
Delsberg		—
Erlach		2
Fraubrunnen		2
Freibergen		1
Frutigen		7
Interlaken		16
Konolfingen		31
Laufen		—
Laupen		3
Münster		1
Neuenstadt		—
Nidau		1
Oberhasle		4
Bruntrut		1
Saanen		5
Schwarzenburg		8
Sestigen		17
Signau		42
Niedersimmenthal		6
Obersimmenthal		5
Thun		18
Trachselwald		31
Wangen		10
Landsassen und Kantonsfremde		4

Total: 273

Am stärksten sind die nämlichen Amtsbezirke vertreten, wie in den frühern Jahren, nämlich Signau mit 42, Trachselwald mit 31 und Konolfingen mit 31 Personen.

Die verschiedenen Vergehen vertheilen sich, wie folgt:

Bettel und Bagantität	129
Gemeindsbelästigung	42

Uebertrag: 171

	Uebertrag: 171
Diebstahl, Entwendung, Einschleichen	37
Unzucht, Confubinat	26
Verweisungs- und Eingränzungs-Ueber- tretung	22
Ungehorsam	9
Bermischte Vergehen, Bestialität, Brand- drohung	8
zusammen: Personen	273

III. Disciplin.

Die Zahl der bestrafteu Disciplinarvergehen betrug 79, worunter sogar ein Fall von Mordversuch; das häufigste Vergehen ist immer noch Entweichung, obschon gegen diese sehr streng verfahren wird. Die Lage der Anstalt und der dazu gehörenden Güter begünstigt die Entweichungen.

IV. Gesundheitspflege.

Der Gesundheitszustand war auch in diesem Jahre sehr günstig. Im Anfang des Jahres trat die Grippe plötzlich und äußerst heftig auf, doch forderte sie nur ein Opfer und trat eben so rasch wieder zurück. Das zweckmäßige und entschiedene Auftreten des Anstaltsarztes verdient hier anerkennend berührt zu werden. Verstorben sind im Laufe des Jahres 6 Sträflinge; der Krankenbestand war im Verhältniß ganz gleich demjenigen des vorigen Jahres nämlich 7 % der Gesamtzahl der Sträflinge.

V. Die Schülerklasse.

Der Bestand der Schülerklasse hat auch in diesem Jahre etwas abgenommen; die durchschnittliche Schülerzahl betrug: 53 Knaben und 20 Mädchen, Total 73. Es zeigt sich diese Abnahme besonders bei den Knaben; dieselbe ist wohl eine Wirkung des §. 13 des Armenpolizeigesetzes, welcher die Wohnsitzgemeinden für wegen Bettel verurtheilte Kinder unter 16 Jahren zu Bezahlung eines Kostgeldes an die Anstalt verpflichtet. Die Schülerklasse hatte einen guten Fortgang und

wird mehr und mehr zur eigentlichen Rettungsanstalt, zwei tüchtige Lehrer wirkten an derselben mit Geschick. Auf Ostern wurden 25 Knaben und 13 Mädchen zum heil. Abendmahl admittirt.

VI. Oekonomie.

Das Berichtsjahr war für die Anstalt ein vorzüglich günstiges Jahr; die Landwirthschaft hatte einen bedeutenden Aufschwung, alle Ernten waren gut. Der Jahresverkehr in Baarverhandlungen und Selbstlieferungen war noch viel bedeutender als im vorigen Jahre.

Die Baarausgaben betragen	Fr. 92,732. 54
Die Baareinnahmen	„ 38,111. 16

Die Kassaspesungen als Zuschuß des Staates betragen	Fr. 54,621. 38
Die Selbstlieferungen betragen in Einnahmen und Ausgaben gleich	Fr. 44,617. 83.

VII. Die Angestellten.

Unter dem Aufseherpersonal fand häufiger Wechsel statt; es zeigt sich, daß die Besoldungserhöhung, welche im Laufe des Jahres statt fand, sehr zweckmäßig war, jedoch hätte bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen diese Besoldungsverbesserung noch etwas höher gehen können, um ihren Zweck, dem häufigen Wechsel und Austritt tüchtiger Leute des Angestellten-Personals entgegen zu wirken, zu erreichen. Der Mangel an einer Haushälterin macht sich sehr fühlbar, namentlich was die Oberaufsicht in Küche, Garten, Lingerie zc. anbelangt. Es ist aber schwer, für diese Stelle eine passende Weibsperson zu finden und zu gewinnen.

VIII. Bauarbeiten.

Ein nöthig gewordener Neubau für Küche und Waschhaus wurde begonnen; ebenso eine Brunnenarbeit, um dem mehr und mehr fühlbar werdenden Wassermangel abzuhelpfen. Die letztere Arbeit war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und erforderte eine Wasserleitung in einer Länge von über 3000 Fuß,

welche zum Theil mit eisernen, zum Theil mit irdenen Leicheln erstellt wurde; der Erfolg war ein günstiger.

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

Die Gefangenschaftspolizei in den Amtsbezirken (mit Ausnahme für Bern, wo dieselbe durch die Centralpolizei besorgt wird) wurde wie bisdahin von den Regierungsstatthalterämtern ausgeübt. Die monatlich eingelangten Rapporte gaben wenig Anlaß zu Mügen, die Zahl der Gefangenen hatte bedeutend abgenommen, in einzelnen Amtsbezirken waren die Gefangenschaften Monate lang leer. Die nämlichen Rapporte dienen der Kantonsbuchhaltere bei der Prüfung der Justizrechnungen und werden jeweilen vierteljährlich an dieselbe übermittelt.

Den eingelangten 14 Begehren um Verabfolgung von Gefangenschaftseffekten und Reparationen von solchen wurde mit Rücksicht auf die wirkliche Nothwendigkeit entsprochen, und auf Ansuchen der Gefangenwärter Preiserhöhung für die Gefangenschaftskost von vorübergehender Dauer vergünstigt.

Auf einen Bericht des Arztes der Strafanstalten in Bern gestützt, sah sich die Direktion veranlaßt, sämtlichen Regierungsstatthalterämtern geeignete Weisungen für Reinhaltung der Bezirksgefängnisse zu ertheilen.

4. Vollziehung der Buß- und Strafurtheile.

Die Vollziehung aller von den Gerichten ausgesprochenen Strafurtheile fällt in das Pensum der Regierungsstatthalterämter, und nach Mitgabe des Art. 85 des Strafprozeßgesetzes ist den Bezirksprokuratoren die Pflicht auferlegt, über die pünktliche Vollziehung dieser Strafurtheile zu wachen, zu welchem Zweck sie sich zu jeder Zeit die daherigen Kontrollen zur Einsicht vorlegen lassen können.

Es ist nun aber der Direktion von einem einzigen der fünf Bezirksprokuratoren eine dießfallige Mittheilung gemacht worden, die ein ziemlich befriedigendes Resultat lieferte, und es ist vorauszusetzen, daß die Vollziehung der Strafurtheile

auch in den übrigen 4 Assisenbezirken mit der nöthigen Strenge stattfindet.

Die vielen eingelangten Gesuche von verurtheilten Personen um Aufschub der Strafvollziehung fanden nur unter ausnahmsweisen Umständen Berücksichtigung.

In 17 Fällen, wo die Bezeichnung der Strafanstalt der Regierung anheimgestellt war, wurden von Seite der Justiz- und Polizeidirektion infolge erhaltener Ermächtigung die angemessenen Verfügungen getroffen.

5. Strafnachlaßgesuche.

Es langten deren von verurtheilten Personen beiderlei Geschlechts, namentlich aus den Strafanstalten, um theilweisen Nachlaß der Freiheits-, Verweisungs- und Eingrenzungsstrafen, wie auch eine Anzahl Bußnachlaßbegehren ein, doch stieg die Zahl der dabei betheiligten Personen nicht so hoch wie in frühern Jahren, nämlich nur auf circa 400.

Weitaus die größere Zahl wurde von den betreffenden competenten Behörden (Großer Rath und Regierungsrath) entweder als zu frühzeitig eingereicht oder wegen ungünstiger Verhältnisse, Recidivität u., abgewiesen.

Im Fernern erließ die Direktion kraft ihrer Kompetenz 50 Sträflingen der Strafanstalten von Bern und Pruntrut den letzten Zwölftheil ihrer Strafzeit; diese Vergünstigung wurde jedoch nur denen zu Theil, die vom Verwalter empfohlen waren; die Recidiven kamen nicht in Berücksichtigung.

In Anwendung des Art. 528 des Strafprozeßgesetzes behandelte der Regierungsrath auf die hierseitigen Anträge 30 Gesuche um Strafumwandlung; bei sehr günstigen Umständen wurden in einigen Fällen Freiheitsstrafen durch Landesverweisung von doppelter bis fünffacher Dauer ersetzt.

6. Lösch- und Rettungsanstalten.

Nur aus einigen Amtsbezirken kamen Expertenberichte ein über die in den Gemeinden stattgehabten Feuerspritzenmusterungen, die im Allgemeinen günstig lauteten; da wo sich etwas

Mangelhaftes erzeugte, wurden die geeigneten Weisungen zur Abhülfe erlassen.

Auch dieses Jahr waren die Fälle von Anschaffungen neuer Feuersprizen im Vergleich mit frühern Jahren sehr selten. Auf Ansuchen und nach eingeholten Expertenberichten über die vorgenommenen Proben haben für solche Anschaffungen den üblichen Staatsbeitrag von 10 % des Kaufpreises erhalten:

Die Gemeinde	Armühle . . .	Fr. 401. 40
"	" Unterseen . . .	" 325. 80
"	" Nieder=Wichtrach . . .	" 341. 30
"	" Ober= und Nie=	
	der=Wangen . . .	" 134. 50
"	" Schwarzenburg . . .	" 114. 30

Dem Beispiele anderer Gemeinden folgend, haben die Gemeinden Niederwichtach, Münsingen, Rötthenbach (Herzogenbuchsee), Montignez, Beurnevésin, Béchigen, Diemtigen und Oberburg um die Vergünstigung nachgesucht, eine Gebühr von Fr. 3, 5 und 6 an Platz des Feuereimers=Vorweises in Heirathsfällen zu beziehen. In Berücksichtigung, daß die dahierigen Einnahmsquellen zu Anschaffung von Löschgeräthschaften verwendet werden, wurde diesen Begehren auf die hierseitigen Anträge ohne Anstand vom Regierungsrath entsprochen.

Anzeigen von Lebensrettungen sind der Direktion im Berichtsjahre bloß in 5 Fällen zugekommen; in Anerkennung der Beweise edler Nächstenliebe und Hülfeleistung unter eigener Lebensgefahr wurden kleinere Rekompensen in Geld bis Fr. 15 verabsolgt; die silberne Verdienstmedaille dagegen wurde im Berichtsjahre nicht verabreicht.

7. Außergewöhnliche Todes= und Unglücksfälle.

Anzeigen von solchen Fällen langten 64 ein; davon waren 20 Feuersbrünste, 11 Fälle von Auffindung menschlicher Leichname, 8 Fälle von Selbstentleibungen, 25 Todesfälle infolge Ertrinkens und anderer unglücklicher Ereignisse, namentlich mehrere solche, die sich in der Stadt Bern und deren Umgegend wegen Mangel an gehöriger Vorsicht bei Bauten zuge-

tragen hatten; der Regierungsrath sah sich deshalb veranlaßt, dem Regierungstatthalteramt Bern zu wiederholten Malen geeignete Weisungen Behufs Bestrafung der Fehlbaren zugehen zu lassen.

8. Armenpolizei.

Das bisherige Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Febr. 1849 wurde durch dasjenige vom 14. April 1858 ersetzt. Nach Art. 8 des neuen Gesetzes haben die Gemeinden für angemessene Arrestlokale zu sorgen; mit Bewilligung des Regierungsraths können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokals, sowie zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

Die Gemeinden beeilten sich sehr ungleich zur Ausführung obiger Vorschrift zu schreiten; viele kamen mit dem Gesuch um Fristverlängerung ein, ebenso hatte die Direktion häufige Fälle vorüberathen, wo Gemeinden gemeinschaftlich um jene Vergünstigung nachsuchten.

Von den Wirkungen des neuen Armenpolizeigesetzes im Berichtsjahre läßt sich nicht viel sagen, indem erst auf den 1. Jenner 1859 sämtliche Regierungstatthalterämter einen Bericht über den Stand der Gemeinden ihres Amtes bezüglich der Arrestlokale an die Regierung einzusenden hatten: doch kann bemerkt werden, daß in diesem Jahr bedeutend weniger Wagabunden und Bettler (nämlich 1256) aufgegriffen worden sind.

9. Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

In genauer Verbindung mit dem Armengesetz vom 1. Juli 1857 steht das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, zuerst provisorisch in Kraft gesetzt und dann am 14. April 1858 definitiv erlassen.

Die Uebergangsperiode von der alten zur neuen Gesetzgebung war für viele arme Leute eine drückende; viele Per-

sonen stellten sich klagend auf der Justiz-Direktion, weil sie von den Gemeinden, in denen sie sich bis dahin aufgehalten, fortgewiesen worden waren und in keiner Andern Aufnahme finden konnten und es sah sich dieselbe im Falle, in vielen Fällen die nöthigen Weisungen zur provisorischen Duldung zu ertheilen.

Nach §. 54 sind Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse auf administrativem Wege zu untersuchen und zu entscheiden. Infolge dieser Gesetzesbestimmung sind nicht weniger als 132 Fälle von erstinstanzlich beurtheilten Wohnsitzstreitigkeiten zwischen Gemeinden von der Direktion untersucht, und zum oberinstanzlichen Entscheide vor Regierungsrath gebracht worden, wodurch dann das streitige Wohnsitzrecht der betreffenden Personen fixirt wurde. Ebenso hatte die Direktion sehr oft die kompetente Amtsstelle für die erstinstanzliche Beurtheilung solcher Wohnsitzstreitigkeiten zu bezeichnen.

Bei'r Vollziehung dieses Niederlassungsgesetzes in den Gemeinden haben sich vielen Orts Zweifel über die Anwendung oder Auslegung dieser oder jener Gesetzesstelle und des damit in Verbindung stehenden Tarifes erhoben, so daß die Direktion infolge dessen 36 Einfragen und Gesuche von Regierungsstatthalterämtern, Gemeindsbehörden und namentlich von den Wohnsitzregisterführern um Interpretation des Gesetzes zu erledigen hatte.

10. Fremdenpolizei.

Unter der hierseitigen Oberaufsicht wurde das Niederlassungswesen, betreffend die kantonsfremden Schweizerbürger und die Landesfremden von der Centralpolizei besorgt; nach Prüfung der erforderlichen Legitimationschriften sind Niederlassungsbewilligungen ertheilt worden: an 322 Schweizerbürger anderer Kantone und an 144 Landesfremde. Die Erneuerung der Niederlassungsbewilligungen, sowie die Revision der Legitimationschriften von Landesfremden wurde mit der nöthigen Sorgfalt ausgeführt, das Hauptaugenmerk dabei muß auf die

Erneuerung der ausgelaufenen Schriften gerichtet sein, weil sie nur periodische Gültigkeit haben.

Der Stand der Fremden im Kanton, mit Ausnahme der Durchreisenden und der Handwerksgefelln war auf den 31. Dezember 1858 folgender: Schweizerbürger anderer Kantone 4500 und Landesfremde 1600.

In Fällen, wo die niedergelassenen Fremden die gesetzlich vorgeschriebenen Requisite nicht mehr zu erfüllen im Stande waren, wurden diese fortgewiesen, und Ankömmlingen aus gleichen Gründen die Niederlassung verweigert; als Folge solcher Maßregeln hatte dann die Direktion eine Menge eingelangter Gesuche um Aufhebung oder Aufschub der Fortweisung zu erledigen.

Im Gebiet des Niederlassungswesens erstattete die Direktion infolge eines Kreisschreibens des Bundesraths, welcher durch eine Note der amerikanischen Gesandtschaft dazu veranlaßt worden, einen ausführlichen Bericht über die Rechtsverhältnisse der Juden im hiesigen Kanton.

Als mit dem Fremdenwesen in Verbindung stehend, behandelte die Direktion infolge des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1846 folgende Geschäfte: 15 Bürgerrechtsankaufsbegehren von Landesfremden und kantonsfremden Schweizerbürgern und 12 Naturalisationsgesuche an den Großen Rath; in Berücksichtigung der günstigen Verhältnisse wurde den Petenten mit wenigen Ausnahmen entsprochen; damit stand in Verbindung die Genehmigung von 17 Bürgerbriefen für naturalisirte Fremde. Ferner wurden 23 Begehren um Bewilligung zu Erwerbung von Liegenschaften, und endlich 5 Begehren um Bewilligung für Erwerbung von grundpfändlich versicherten Schuldtiteln erledigt.

11. Heirathswesen.

Dieser Geschäftszweig, mit dem Niederlassungswesen in Verbindung stehend, nimmt von Jahr zu Jahr eine größere Ausdehnung; die Absicht, dem Zudrang von Begehren für

Dispensation von Eheverkündigungen (bloß ein Mal) durch das Dekret vom 8. Januar 1851 einigermassen Gehalt zu thun, konnte nicht erreicht werden, vielmehr haben diese Begehren, wie die Heirathsbewilligungen, an Zahl von Jahr zu Jahr zugenommen, vom Jahr 1858 muß dieß namentlich gesagt werden.

Nach Ausweis der dießfalligen Kontrollen sind nämlich ertheilt worden: 718 Heirathsbewilligungen in den verschiedenartigen Fällen, wie diese in der Instruktion für die Pfarrämter vom 18. März 1854 vorgeschrieben sind; 1034 Eheverkündigungsdispensationen und 33 Bewilligungen zur Kopulation in der heil. Zeit; die daherigen Einnahmen betragen

Fr. 7,889. 90

Im Jahr 1857 stiegen dieselben bloß auf

„ 5,841. 40

Gegen das vorige Jahr hat sich diese Einnahmsquelle für den Staat vermehrt um

Fr. 2,048. 50

Bei der Ertheilung der Heirathsbewilligungen, namentlich für Landesfremde, wird stets mit der größten Vorsicht bei der Prüfung der erforderlichen Schriften zu Werke gegangen, damit nicht wegen bloßen Förmlichkeiten neue Heimathlosenfälle zum Nachtheile des Staates entstehen.

Ferner wurde in Anwendung der Verordnung betreffend Regelung der Heirathsrequisite für den Abschluß von Ehen zwischen Kantonsangehörigen und Ausländerinnen, vom 27. November 1854 auf hierseitige Vorlagen hin durch den Regierungsrath in Beseitigung der dießfalls obwaltenden Hindernisse in 14 Fällen die nachgesuchte gänzliche Verkündigungsdispensation im Heimathort der ausländischen Braut ertheilt.

In Ausführung des Armengesetzes §. 49 und 54 vom 1. Juli 1857 sind vom Großen Rathe folgende Dekrete, welche auf das Heirathswesen Bezug haben, erlassen worden: Dekret, betreffend die Heirathseinzuggelder und Dekret über Eheanspruch, beide vom 17. Juli 1858, welche jedoch bloß im alten Kantonstheil Geltung haben.

Das Heirathswesen bildete ferner wie von jeher Gegenstand von sehr umfangreicher Korrespondenz in Beantwortung von Einfragen von Pfarrämtern in den verschiedenartigsten Fällen, wie namentlich bei Eheverkündigungen, nachträglicher Anerkennung von Ehen im Auslande, wo die Geistlichen im Zweifel waren und ohne höhere Weisung nicht zu progrediren wagten; das oben zitierte Dekret über die Heirathseinzugelder hatte ebenfalls sehr viele Einfragen veranlaßt.

Und endlich hatte die Direktion in mehreren Fällen Vorlagen bereitet, wodurch der Regierungsrath bei andern Kantonsregierungen für Brautleute, denen Hindernisse bei ihrer vorhabenden Verehelichung in Weg gelegt worden, Intervention eintreten ließ, die aber nicht immer mit dem gewünschten Erfolge verbunden war.

12. Heimathlosenangelegenheit.

Der Geschäftsverkehr mit den Bundesbehörden Behufs Erledigung der Heimathlosenangelegenheit war in diesem Jahr nicht so lebhaft wie in frühern Jahren, wohl ein Beweis, daß diese Angelegenheit ihrem Ziele nahe gelangt ist. Ueber eine 11köpfige Heimathlosenfamilie, wofür Bern in Mitleidenschaft gezogen worden, erfolgte ein bundesgerichtliches Urtheil, das Bern hievon freisprach, indem diese Familie andern Kantonen auferlegt wurde; zwei Fälle schweben noch vor Bundesgericht, deren Erledigung jedoch in das Jahr 1859 fällt; in einem andern Fall hingegen wurde die betreffende heimathlose Person durch den Bundesrath dem Kanton Bern auferlegt.

Vom Bundesrath für Vollziehung des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit vom 30. Dezember 1850 eingeladen und durch wiederholte Vorstellungen von bernischen Landsassen veranlaßt, gelangte das projektirte Einbürgerungsgesetz zur endlichen Redaktion; seine Behandlung fiel aber in das Jahr 1859.

13. Auswanderungswesen.

Wie schon vorheriges Jahr, so hat sich auch im Jahr 1858 eine merkliche Abnahme im Strom der Auswanderung

kund gegeben, welche Kundgebung den bessern Zeitverhältnissen beizumessen ist; die Zahl der patentirten Auswanderungsagenten im ganzen Kanton hat sich daher auch vermindert, indem ihre Zahl von 6 auf 3 reduziert ist. Klagen gegen solche Agenten langten zwar mehrere ein, wurden aber, da sie sich bei der angestellten Untersuchung als grundlos herausstellten, in abweisendem Sinne erledigt.

Aus einem Berichte der Konferenz der eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Schaffhausen, Graubünden, Aargau und Freiburg und einem solchen des schweizerischen Konsuls in Brasilien (Rio Janeiro) an den Bundesrath hat die Regierung wiederholt von den unmenschlichen Handlungen des Koloniebefizers Bergueiro auf St. Paul gegen mehrere dorthin ausgewanderte Schweizerfamilien Kenntniß erhalten; durch Rathsbeschluß vom 7. Juni 1858 wurde die Direktion angewiesen, dießfalligen Publikationen von Auswanderungsagenten, welche arme Leute nach Brasilien engagiren, die Genehmigung zu versagen, welchem Auftrage von der Direktion sofort durch angemessene Befehle Folge gegeben worden.

Auf offizielle Angaben der kompetenten nordamerikanischen Behörden, daß der Abschluß von Kontrakten für Reisen im Innern von Nordamerika, welcher in Europa durch Auswanderungsagenten betrieben wird, sehr häufig auf Betrug beruht, und in jedem Falle die Auswanderer in den größten Schaden zu bringen pflegt — hat der Regierungsrath auf hierseitigen Antrag sub. 9. Juni 1858 eine Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs und der Verbreitung von amerikanischen Inlandfahrbillets erlassen.

14. Maß- und Gewichtpolizei.

Unter der Oberaufsicht der hierseitigen Direktion wird die Maß- und Gewichtpolizei ausgeübt durch einen Inspektor und unter seiner Leitung durch 8 Eichmeister; jedem derselben ist sein Wirkungskreis vermittelt Eintheilung des Kantons in

8 Eichmeisterbezirke angewiesen. Verfügungen von allgemeinem Interesse wurden keine erlassen.

Nachschauungen sind abgehalten worden in den Amtsbezirken Bern, Biel, Delsberg, Frutigen, Münster, Neuenstadt, Niedersimmenthal, Trachselwald und Wangen; das Ergebnis davon ist, daß da, wo diese Nachschauungen am längsten versäumt worden, die meisten Mängel sich zeigten; ferner wurden Nachschauungen angeordnet in den Amtsbezirken Burgdorf, Frauenbrunnen und Obersimmenthal, konnten aber wegen eingetretenen Hindernissen nicht ausgeführt werden und blieben daher dem Jahr 1859 vorbehalten.

Im Personalbestand ist eine einzige Veränderung zu notiren, indem die in Folge Lokalverhältnissen vergünstigte Unter-eichmeisterstelle im Amtsbezirk Neuenstadt frisch besetzt worden.

15. Führung der Civilstandsregister.

Die Führung dieser Register ist im hiesigen Kanton von jeher den stationirten Geistlichen in den Kirchgemeinden übertragen; die Parochialbücher werden bei den alljährlichen Kirchenvisitationen durch die Juraten einer strengen Prüfung in Bezug auf die richtige Führung unterworfen, und überdieß haben die Bezirksprokuratoren das Recht und die Pflicht, die Führung der Civilstandsregister zu überwachen. Da nun keinerlei Anzeigen von Mangelhaftigkeiten bei der Direktion einlangten, so darf wohl vorausgesetzt werden, die Bücher seien auf befriedigende Weise geführt worden.

Die Einfragen von Pfarrämtern Behufs Einschreibung von auswärts eingelangten Geburts-, Kopulations- und Todtenscheinen, wo Zweifel über die Förmlichkeit oder Gültigkeit solcher Aktenstücke bei den Geistlichen entstanden, sowie die Begehren von Privaten, namentlich von solchen, die der Neutäufer-Sekte angehören, für Einschreibung ihrer Kinder ohne vorhergegangene Taufe waren wieder zahlreich eingelangt und wurden sofort erledigt.

Mit der Civilstandsregisterführung stehen in nahem Zusammenhang:

16. Die Paternitätsangelegenheiten.

Im Kanton Waadt befindet sich stetsfort eine Menge bernischer Weibspersonen, als Folge dessen kamen die Paternitätsangelegenheiten wieder häufig vor; das dortseitige Gesetz vom 1. Dezember 1855, welches verbietet, den Vater eines unehelichen Kindes zu belangen, vermochte jedoch in Bezug auf die außerehelichen Schwangerschaften durchaus keine Wirkung für Verminderung solcher Fälle hervorzubringen. Der daherige Geschäftsverkehr mit dem waadtländischen Justiz- und Polizeidepartement war deßhalb so lebhaft als je. Auf die Einsendung der dießfalligen Akten von Waadt wurden hierseits die Standesbestimmungen durch die hiesigen Gerichte angeordnet und hierauf die eingelangten Heimathscheine für die außerehelichen Kinder zum Zwecke ihres legitimen Aufenthalts im Kanton Waadt übersendet.

Im Kanton Neuenburg mögen sich eben so viele bernische Weibspersonen aufhalten; es ist daher sehr auffallend, daß dießfalls durchaus kein Geschäftsverkehr mit den neuenburgischen Behörden stattgefunden hat.

Kantons- und landesfremde Weibspersonen, die im hiesigen Kantone und namentlich in der Hauptstadt sich aufhalten, werden in außerehelichen Schwangerschafts- und Niederkunfts-fällen in Folge Kreis schreiben des Regierungsraths vom 17. März 1851 der hierseitigen Direktion angezeigt, welche dann je nach Umständen die Fortweisung verfügt.

17. Spiel- und Schießbewilligungen.

Das Gesetz über das Spielen vom 19. Januar 1852 bestimmt, daß für alle Arten Spiele und Schießen um ausgelegte Gaben die Bewilligung von kompetenter Behörde erforderlich sei; als Folge dieser Gesetzesvorschrift sind nicht weniger als 53 Begehren meistens von Wirthen um Bewilligung für Abhaltung von Regelschießen eingelangt, welchen nach Erfüllung der vorgeschriebenen Requisite gegen eine Gebühr von Fr. 10 für jede Bewilligung, so weit sie in die Kompetenz der Direktion fielen, sofort entsprochen wurde.

Hieher gehören auch die Gesuche um Bewilligungen von Lotterien, die sonst im hiesigen Kanton infolge Gesetz vom 21. Februar 1843 verboten sind; 6 solcher Begehren langten ein, welche nach den in dem Rathschluß vom 8. September 1856 ausgesprochenen Grundsätzen behandelt wurden, d. h. diejenigen, welche zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken bestimmt waren, wie z. B. der Kantonalkunstverein und Armen-Arbeitschulen, wurden bewilligt, die andern, die auf bloße Privatinteressen berechnet waren, dagegen abgewiesen.

18. Aus- und Anherlieferungen von Verbrechern.

Dieser Geschäftszweig veranlaßt alljährlich umfangreiche Korrespondenz mit andern Kantonsregierungen; die Auslieferungsbegehren in den gegenseitigen Fällen betrafen 48 Individuen, die als Verbrecher ausgeschrieben waren; in jedem einzelnen Falle wurden die dießfalligen Anklageakten einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und die zweckdienlichen Vorlagen jeweilen ohne die mindeste Säumniß vor Regierungsrath gebracht; mit wenigen Ausnahmen wurde diesen Begehren entsprechende Folge gegeben und die betreffenden Angeschuldigten unter Vorbehalt der Vergütung der bundesgesetzlichen Kosten sofort auf den Schub gesetzt.

19. Vermischtes.

Außer den speziell aufgezählten Geschäftsarten wurden noch viele andere polizeilicher Natur behandelt und infolge hierseitiger Vorlagen durch den Regierungsrath erledigt, namentlich häufige Fälle für Auswirkung von Tauf- und Todtenscheinen von und nach dem Ausland; ferner für Informationen über das Schicksal, Leben oder Tod landesabwesender, d. h. ausgewanderter Personen aus hiesigem Kantone, Interventionen in Niederlassungs- und andern Angelegenheiten zum Schutze hiesiger Kantonsbürger bei auswärtigen Behörden, und umgekehrt von solchen bei den hiesigen Behörden zu Gunsten ihrer Angehörigen. Zum Schlusse verdienen noch folgende erledigte Geschäfte besonders hervorgehoben zu werden: eine abgewiesene

Vorstellung einer Anzahl Ladenbesitzer in der Stadt Bern für eine weitere Vergünstigung im Offenhalten der Läden an Sonn- und Festtagen; eine berücksichtigte Vorstellung von mehreren Kaminfegermeistern in der Stadt Bern, betreffend die Ausübung ihres Berufes; Anbahnung für Einführung der Reziprozität mit dem Königreich Sachsen für Befreiung der Handelsreisenden von Patentabgaben; Sanktion einer Verordnung des Gemeinderaths von Bern über den Transport von Schießpulver, welche später aber wieder aufgehoben worden; Einführung der Reziprozität mit dem Großherzogthum Baden für unentgeltliche Uebermittlung von Geburts- und Todtenscheinen, durch ein erlassenes Kreis Schreiben hierseits vollzogen, und endlich Korrespondenz mit dem Bundesrath, betreffend die Unterstützung von Kantonsangehörigen im Auslande.



